

Veränderungen begünstigen nur den, der darauf vorbereitet ist (Louis Pasteur)

Die neue Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU



Im Zuge der Harmonisierung des europäischen Marktes werden die EU-Richtlinien und damit in Folge auch die nationalen Verordnungen sukzessive überarbeitet und angepasst. Vor kurzem hat dieser Vorgang mit Namen „New Legislative Framework (NFL)“ auch die Aufzugsrichtlinie 95/16/EG erreicht. Daher stellt sich die Frage, was dies für die Aufzugsbranche bedeutet und welche Anpassungen für die betroffenen Unternehmen erforderlich werden.

Zur Beantwortung dieser Frage ist es wichtig, die zeitlichen Abläufe zu betrachten. Mit Einführung der neuen Aufzugsrichtlinie im April 2014 ist das Papier gültig. Somit können (Produkt-)Zertifizierungen nach der 2014/33/EU bereits heute vorbereitet und vorge-

nommen werden. Bis zum 19. April 2016, 24:00 h haben (Produkt-)Zertifizierungen nach der alten Richtlinie Bestand. Danach erlöschen alle Marktzulassungen auf Basis der 95/16/EG, gleich welcher Art.

Ein weiterer Schritt zur Beantwortung ist es die Intention der EU zu verstehen. Ziel der Maßnahmen ist die Vereinheitlichung von Rechtsverordnungen der europäischen Länder. Dadurch soll ein europäischer Binnenmarkt geschaffen werden, der frei von Handelshemmnissen funktioniert. Die EU hat dazu in ihrer Richtlinie die Bezeichnungen der Wirtschaftsakteure – dies sind Montagebetriebe, Hersteller, Einführer (Importeure) und Händler – und deren Pflichten präzisiert und zum Teil neu definiert. So muss der Montagebetrieb bzw. der Hersteller des Aufzugs und der Hersteller von Sicherheitsbauteilen durch eine entsprechende Produktkennzeichnung jederzeit zurückverfolgen sein, insbesondere für die Marktüberwachungsbehörden. Zur Rückverfolgbarkeit gehören mindestens Firmenname, Handelsname/Handelsmarke und die Postanschrift auf dem Aufzug oder Sicherheitsbauteil sowie eine Identifikation, die den Rückschluss auf Typen-, Chargen- oder Seri-

enummern zulässt. Bei auffälligen Anlagen muss der Montagebetrieb möglicherweise ein Register mit Verbraucherbeschwerden führen. Die technische Dokumentation, insbesondere die Betriebsanleitung, muss den beteiligten Kreisen in einer leicht verständlichen Sprache zur Verfügung gestellt werden. In der Regel wird dies die jeweilige Landessprache sein. Für die EU-Konformitätserklärung ist diese Forderung sogar verbindlich geregelt. Die involvierten Akteure müssen alle technischen Dokumentationen für die gesamte Lieferkette über einen Zeitraum von 10 Jahren vorhalten. Der Einführer, der aufgrund seiner Tätigkeit juristisch – und somit im Sinne der Richtlinie – als Hersteller betrachtet wird, hat diese Anforderungen an den eigentlichen Hersteller regelmäßig in Form von Stichproben zu kontrollieren. Vollumfänglich muss er selbst den Aufgaben nachkommen, wenn er z. B. Sicherheitsbauteile unter eigenem Namen vermarktet.

Bei Betrachtung dieser Auswahl von Änderungen fällt auf, dass die zweijährige Frist für die notwendigen Anpassungen zwar angemessen, jedoch nicht zu großzügig bemessen ist. Daher muss die Umsetzung von den Akteuren zügig angegangen werden. Eine vollständige Aufgabenliste lässt sich jeweils nur individuell für das eigene Unternehmen ermitteln. Hilfreich dabei könnte die Entsprechungstabelle im Anhang XIV sein, da die Richtlinie 2014/33/EU gegenüber der 95/16/EG in weiten Teilen neu geordnet wurde. Für Hilfestellung bei Details und Auslegungsfragen stehen den Akteuren die europäischen und nationalen Fachverbände mit ihren Arbeitskreisen und Ausschüssen zur Seite.

Jan König, Dipl.-Ing. (FH)

Technischer Referent im
VFA-Interlift e.V.

